



Umschulung

Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 42 i Handwerksordnung (HwO)). Dabei sind für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zu Grunde zu legen (§ 42 g HwO). Die Handwerkskammer hat die Durchführung der Umschulung zu überwachen.

Auf Umschulungsverhältnisse sind nach ständiger Rechtsprechung die Vorschriften der §§ 3 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht (auch nicht über § 19 BBiG) anwendbar (BAG EzB § 47 BBiG Nr. 19)). Damit gelten für die Umschulungsverhältnisse grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechts. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Handwerkskammer Wiesbaden stellt Umschulungsvertragsformulare zur Verfügung.

1. Probezeit

Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht zwingend. Gesetzliche Vorschriften über die Dauer der Probezeit bestehen nicht, § 20 BBiG ist nicht anwendbar. Eine Probezeit von bis zu 6 Monaten ist angemessen.

2. Kündigung

Die Kündigungsfrist in der Probezeit bemisst sich nach § 622 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Anders als bei Ausbildungsverhältnissen besteht hier also eine Kündigungsfrist von 2 Wochen. Diese Frist kann gemäß § 622 Absatz 4 BGB nur durch Tarifvertrag, nicht aber einzelvertraglich abgekürzt werden. Nach Ablauf der Probezeit ist nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB möglich. Gemäß § 623 BGB muss die Kündigung schriftlich erfolgen.

3. Urlaub

Hinsichtlich der Urlaubsregelung ist zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Umschülern zu unterscheiden. Betriebliche Umschüler sind Arbeitnehmer. Für sie gelten daher die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. entsprechender Tarifverträge. Außerbetriebliche Umschüler sind dagegen keine Arbeitnehmer, sondern Schüler. Auf sie finden die Vorschriften des BUrlG bzw. der Tarifverträge daher keine Anwendung. Ihr Ferienanspruch richtet sich nach dem vom Arbeitsamt genehmigten Umfang.

4. Zwischenprüfung

Umschüler müssen nicht an einer Zwischenprüfung teilnehmen, um zur Gesellenprüfung zugelassen zu werden, da § 39 HwO nicht zu den Vorschriften gehört, die durch § 42 i Absatz 3 Satz 2 HwO als auch auf Umschüler anwendbar erklärt werden. Bei Ausbildungsberufen, für die eine Erprobungsverordnung für eine gestreckte Gesellenprüfung erlassen wurde, ist jedoch zu empfehlen, im Umschulungsvertrag die Teilnahme an der Zwischenprüfung zu vereinbaren. In diesen Berufen müssten sonst, sofern keine Zwischenprüfung abgelegt wird, die Prüfungsteile 1 und 2 der gestreckten Gesellenprüfung zusammen am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt werden.

5. Überbetriebliche Unterweisung

Umschüler können zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Kursen der überbetrieblichen Ausbildung durch Vereinbarung im Umschulungsvertrag verpflichtet werden.

6. Berufsschule

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit mit einem Umschulungsvertrag sind für die Dauer der Maßnahme zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Für die Teilnahme am Unterricht kann eine dem Aufwand angemessene Gebühr erhoben werden (§ 62 Absatz 4 Hessisches Schulgesetz).

Die Teilnahme am Berufsschulunterricht kann im Umschulungsvertrag vereinbart werden.

7. Dauer der Umschulung

Die Umschulungsvertragsdauer darf grundsätzlich folgende Mindestzeiten nicht unterschreiten (= Maximalförderzeit gemäß § 92 Absatz 2 SGB III):

Regelausbildungszeit	Mindestausbildungszeit
42 Monate	28 Monate
36 Monate	24 Monate
24 Monate	16 Monate

Ansprechpartner:

me. Christoph Gagneur

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg
Telefon 0611 136-117
Telefax 0611 136-8117
christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de

Frank Liebchen

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau
Telefon 0611 136-116
Telefax 0611 136-8116
frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de

me. Alexander Neumann

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg
Telefon 0611 136-133
Telefax 0611 136-8133
alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de